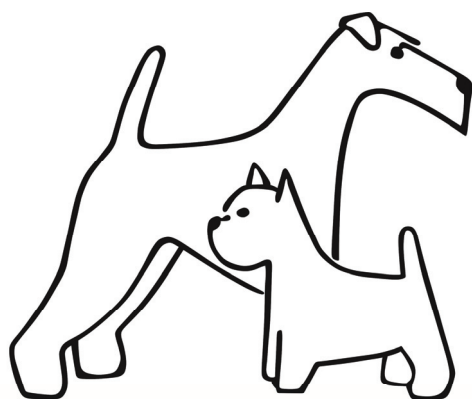




**SCHWEIZER CLUB
CLUB SUISSE
FÜR TERRIER DES TERRIERS**

Zuchtreglement (ZR)

Schweizer Club für Terrier (SCFT)

ergänzend zu den Reglementen

Internationales Zuchtreglement der FCI (IZRFCI)

Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)

Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

Version 2025

gültig ab 1. Juli 2025

Der SCFT ist ein Rasseklub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

Im Reglement verwendete Abkürzungen:

AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung des Hauptclubs SCFT
HP-SCFT	Homepage des SDC: www.terrierclub.ch
HV	Hauptversammlung der Züchtervereinigung SCFT
IZRFCI	Internationales Zuchtreglement der FCI
KVB	Körperverhaltensbeurteilung
SCFT	Schweizer Club für Terrier
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZR-SCFT	Zuchtreglement des SCFT
ZV-SCFT	Züchtervereinigung des SCFT

Als offizielles Publikationsorgan des SCFT gilt die Homepage des SCFT www.terrierclub.ch

1. Grundlage

Für alle Züchter mit einem von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Rüde eine Zuchtzulassung durch den SCFT hat, und Klubfunktionäre sind das jeweils gültige Internationale Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG) sowie das folgende Zuchtreglement des SCFT (ZR-SCFT) verbindlich. Die Verbindlichkeit dieser Reglemente gilt für alle vom SCFT betreuten Terrier Rassen und ist unabhängig von der Mitgliedschaft im SCFT oder einer anderen Sektion der SKG.

Vom SCFT werden alle in den Statuten des SCFT in Art. 2 aufgeführten Terrier-Rassen der FCI-Gruppe 3 betreut.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen des IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und ZR-SCFT zu kennen und einzuhalten.

Über allfällige in diesem ZR-SCFT nicht erwähnte Fälle entscheidet der Vorstand der ZV-SCFT aufgrund der Reglemente der FCI und der SKG und nach Rücksprache mit dem AKZVT der SKG.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Alle Terrier, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI in hohem Masse entsprechen und die in Art. 3.2 ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen. Sie müssen vom SCFT zur Zucht zugelassen sein.

Die Eigentümer, bzw. Halter der Hunde haben sich vor der Belegung zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen dieses ZR-SCFT erfüllen.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2.1 DNA-Profil

Für die Zuchtzulassung ist ein DNA-Profil gemäss dem entsprechenden Reglement der SKG notwendig. Das vom Labor ausgestellte Zertifikat ist im pdf-Format dem Rassebetreuer per E-Mail zuzustellen.

2.2 Prophylaktische Massnahmen bei Erbkrankheiten

Für Terrier-Rassen, bei denen nachgewiesenermassen bestimmte Erbkrankheiten auftreten, sind veterinärmedizinische Untersuchungen hinsichtlich dieser Krankheiten für die Zuchtzulassung obligatorisch.

Die Untersuchungsmethoden, die zuständigen Stellen und die zu verlangenden Atteste für die im Anhang genannten Erbkrankheiten müssen mit den zuständigen Fachtierärzten festgelegt werden.

Bei bestimmten Erbkrankheiten können zusätzlich periodische Untersuchungen aller in der Zucht stehenden Hunde verlangt werden.

Die ZV-SCFT regelt im Anhang zu diesem ZR-SCFT die erforderlichen Massnahmen je Rasse. Dieser Anhang muss von der HV der ZV-SCFT, der GV SCFT, dem AKZVT, sowie vom Zentralvorstand SKG genehmigt werden und bildet einen integrierten Bestandteil dieses ZR-SCFT.

Die Pflicht für ergänzende Untersuchungen wird in den offiziellen Publikationsorganen des SCFT bekannt gegeben.

Die Untersuchungskosten sind vom Eigentümer des Hundes zu tragen.

2.2.1 Hüftgelenk-Dysplasie-Untersuchung (HD)

Das für ein gültiges HD-Attest massgebende Röntgenalter beträgt mindestens 12 Monate.

Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. HD-Auswertungen (Erstgutachten) werden aber nur anerkannt, wenn diese von einer gemäss ZRSKG 3.2.2.a (z.B. Vetsuisse) anerkannten veterinärmedizinischen Institution in der Schweiz vorgenommen wurden.

Die Hunde müssen gekennzeichnet sein. HD-Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn darin die Nummer des Mikrochips enthalten ist.

Bei ausländischen, nicht nach den Normen der FCI ausgewerteten Attesten oder unklaren Auswertungen, müssen die Röntgenaufnahmen auf Kosten der interessierten Person an einem Institut gemäss ZRSKG 3.2.2.a neu beurteilt werden.

Gegen das Erstgutachten der HD-Auswertung kann innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Auswertung ein Rekurs gemäss Art. 8.1 ZR-SCFT an den Vorstand ZV-SCFT eingereicht werden. Dem Rekurs ist das von der Erstinstanz ausgewertete Röntgenbild, eine Kopie des Auswertungsformulars, sowie eine Begründung beizulegen. Kann das Röntgenbild nicht innerhalb der Rekursfrist beigebracht werden, so kann dieses auch später nachgereicht werden. Der Rekurs wird jedoch erst nach Vorliegen aller Dokumente bearbeitet.

Der Zuchtwart veranlasst eine Neubeurteilung des Röntgenbildes durch einen der beiden für HD-Auswertungen spezialisierten Tierärzte Dr.med.vet. Olivier Gardelle oder Dr.med.vet. Gernot Scharf. Ist das Röntgenbild gemäss dem beurteilenden Spezialisten ungenügend, so kann dieser eine Neuaufnahme verlangen. Diese Neuaufnahme geht zu Lasten des Eigentümers des Hundes.

Das Resultat dieser Zweit-Auswertung durch einen der beiden obgenannten Spezialisten ist definitiv. Die Kosten der Auswertung werden durch den auswertenden Tierarzt der ZV-SCFT als Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ist das Resultat dieser Auswertung gleich oder schlechter als dasjenige des Erstgutachtens, werden diese Kosten durch die ZV-SCFT dem Eigentümer belastet. Ist das Resultat besser, so übernimmt die ZV-SCFT diese Kosten.

Bis zum endgültigen Ergebnis des Rekurses gilt der HD-Befund als "nicht zur Zucht zugelassen".

2.3 Buchführung der bekannten Erbkrankheiten

Die Rassebetreuer sind verpflichtet, über die Verbreitung der einzelnen Erbkrankheiten Buch zu führen. Ist das Vorkommen nur gering, so dass generelle Vorsorgemassnahmen nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, kann der Vorstand des ZV-SCFT, in Absprache mit den zuständigen Tierärzten und dem AKZVT, deren Aufhebung oder im gegenteiligen Fall auch verschärfte Massnahmen beantragen.

Eine Überprüfung der zuchthygienischen Massnahmen hat spätestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

2.4 Erbkrankheiten, bei denen prophylaktische Massnahmen ergriffen werden müssen

Die im Anhang zum ZR-SCFT verlangten Atteste sind obligater Bestandteil für die Ankörung. Sie haben nur Gültigkeit, wenn die Chip-Nummer des betreffenden Hundes darauf vermerkt ist.

2.5 Eintragung in den Abstammungsurkunden

2.5.1 Eintragung der Veterinärmedizinischen Befunde

Die Befunde der Untersuchungen gemäss Anhang zum ZR-SCFT sind vom Tierarzt mit dem Untersuchungsdatum auf der Rückseite der Abstammungsurkunde im Feld "Veterinärmedizinische Befunde" einzutragen und mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

2.5.2 Eintragung der Vermerke zur Zuchtzulassung

Befunde von Untersuchungen gemäss Anhang zum ZR-SCFT, welche noch nicht vom Tierarzt im Feld "Veterinärmedizinische Befunde" eingetragen wurden, können vom Zuchtwart bzw. vom Rassebetreuer anlässlich der Zuchtzulassung in das Feld „Vermerke zur Zuchtzulassung“ eingetragen werden.

2.5.3 Zusatzangaben

Die Befunde der Untersuchungen von Zuchthunden gemäss Anhang zum ZR-SCFT sind der Stammbuchverwaltung der SKG vom Rassebetreuer oder vom Zuchtwart als Zusatzangaben zu melden.

Die Befunde freiwilliger HD, PL und PRA-Untersuchungen sind auf Wunsch des Eigentümers des Zuchthundes vom Rassebetreuer oder vom Zuchtwart als Zusatzangaben der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.

Die Zusatzangaben gemäss den vorstehenden Bestimmungen werden in der EDV der Stammbuchverwaltung registriert und erscheinen als Zusatzangabe zum betreffenden Hund in den Abstammungsurkunden der Nachkommen.

Zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung bereits feststehende Zusatzangaben sind auf der Körkarte zuhanden der Stammbuchverwaltung festzuhalten, zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Befunde sind nachzumelden.

Neue Befunde ersetzen in der EDV die jeweils vorangegangenen.

2.6 Ausländische Zuchtpartner

Für die Belegung mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern gilt Art. 3.2.5 ZRSKG.

Bei einer Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner hat sich der in der Schweiz wohnende Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land geltenden Zuchtbestimmungen des FCI Landesverbandes erfüllt.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische Ankörungen bzw. Zuchtzulassungen durchgeführt werden, so dürfen zudem nur zur Zucht zugelassene Tiere zur Zucht verwendet werden.

Paarungen mit Rüden, die jetzt im Ausland stehen, jedoch in der Schweiz geboren wurden, im SHSB eingetragen sind und nachweislich eine vererbte Krankheit aufweisen, oder bei denen ein nachträglicher Zuchtausschluss erfolgt ist, sind nicht gestattet.

2.7 Importhunde

Vor einer Zuchtverwendung müssen importierte Hunde in das SHSB eingetragen werden und die Zuchtzulassung des SCFT nach den Anforderungen dieses ZR-SCFT bestehen.

2.7.1 Tragend importierte Hündinnen

Der Import von tragenden Hündinnen ist generell der Bewilligungspflicht der ZV-SCFT unterstellt, damit der Vorstand ZV-SCFT vorgängig überprüfen kann, ob die zu importierende Hündin den geltenden Zuchtvorschriften entspricht und keine Zuchtzulassungsvorschriften verletzt werden.

Mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Import ist beim Zuchtwart des SCFT ein entsprechender Antrag einzureichen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln sowohl der Hündin als auch des eingesetzten Rüden, sowie die Nachweise der entsprechenden Zuchtzulassungen des Herkunftslandes beizulegen.

Allenfalls fehlende Unterlagen werden vom Zuchtwart ZV-SCFT vor einer Entscheidung noch eingefordert.

Bei der im Ausland gedeckten Hündin muss sichergestellt sein, dass die Zuchtpause gemäss ZR-SCFT eingehalten worden ist.

Gründe für einen negativen Entscheid sind, bzw. können sein (nicht abschliessende Aufzählung):

- die zu importierende Hündin und/oder der eingesetzte Rüde erfüllen die Zucht-Anforderungen des ZR-SCFT nicht (z.B. HD / Befunde gemäss Anhang ZR-SCFT / Zuchtzulassung Ausland / Zuchtpause nicht eingehalten)
- die Hündin erfüllt die Anforderungen gemäss ZR-SCFT nicht
- mehr als ein Import einer tragenden Hündin innerhalb von 5 Jahren in der selben Zuchtstätte
- Import einer tragenden Hündin als erster Wurf in einer neuen Zuchtstätte

Der Vorstand ZV-SCFT entscheidet über die Erteilung der Importbewilligung. Gegen einen negativen Entscheid des Vorstandes ZV-SCFT kann ein Rekurs gemäss Art. 8.2 ZR-SCFT eingereicht werden.

Für eine tragend importierte Hündin, für die eine Bewilligung der ZV-SCFT vorliegt, gilt Artikel 3.2.6 ZRSKG. Die Hündin muss nach dem Import unverzüglich auf den neuen Besitzer umgeschrieben und ins SHSB eingetragen werden.

Bei einer Verweigerung der Bewilligung durch den ZV-SCFT stellt der Vorstand der ZV-SCFT dem AKZVT den Antrag, dass die Welpen keine Abstammungsausweise erhalten und nicht ins SHSB eingetragen werden.

Der Wurf ist in jedem Fall dem Rassebetreuer ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert gemäss den Zuchtbestimmungen des ZR-SCFT.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtzulassung des SCFT bestehen und die Zuchtbestimmungen des ZR-SCFT erfüllen.

2.8 Deckstation

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste, sowie das DNA-Profil gemäss SKG-Reglement vorweisen und die Zuchtzulassung des SCFT bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden. Das ausländische DNA-Profil muss den Anforderungen des SKG-Reglementes entsprechen.

3. Ankörung / Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung wird erlangt, wenn die Voraussetzungen Art.3.2 - 3.6. erfüllt sind.

3.1 Häufigkeit und Organisation der Ankörung

Die Ankörungen werden durch den Zuchtwart des SCFT organisiert. Jährlich sind mindestens zwei Ankörungen in verschiedenen Regionen durchzuführen. Ort und Datum der Anlässe werden in den offiziellen Publikationsorganen des SCFT und auf der HP-SCFT mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt. Die Richter werden vom Zuchtwart bestimmt und eingeladen.

Bei weniger als 5 Anmeldungen kann die Durchführung einer Ankörung vom Zuchtwart SCFT annulliert werden. Pro Kalenderjahr findet jedoch unabhängig von der Mindestzahl der gemeldeten Hunde mindestens 1 Ankörung statt.

Der Vorstand der ZV ist befugt, bei Bedarf einen zusätzlichen Ankörungstermin festzulegen. Die Mindestbeteiligung für eine zusätzliche Ankörung beträgt 5 Anmeldungen.

3.2 Voraussetzungen zur Ankörung

Die Hunde müssen schriftlich beim zuständigen Rassebetreuer angemeldet werden; die Gebühr ist mit der Anmeldung auf das Konto der ZV-SCFT einzuzahlen.

Der Anmeldung zur Ankörung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Original-Abstammungsurkunde des Hundes, mit eingetragenen aktuellem Eigentümer
- vollständig ausgefüllte Anmeldeformulare
- ausgefüllter Fragebogen z.H. des Wesensrichters
- Tierarzt-Zeugnisse und DNA-Testresultate für die Rassen, für welche medizinische Untersuchungen gemäss Anhang zum ZR-SCFT vorgeschrieben sind
- für Mitglieder des SCFT: Kopie des Mitgliederausweises des SCFT
- Bestätigung der bezahlten Meldegebühr
- DNA-Profil gemäss Anforderungen SKG. Das PDF des vom Labor ausgestellten Zertifikates muss per E-Mail an den Rassebetreuer gesandt werden.

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Bewertung mindestens 12 Monate alt sein.

Die Hunde müssen unter dem rechtmässigen Eigentümer im SHSB eingetragen sein, auch wenn der Züchter der Eigentümer ist. Ausnahme: anzukörende Rüden auf Deckstation gemäss Art. 2.8.

Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit den Organisatoren zugelassen.

3.3 Inhalt und Ablauf der Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Exterieurbeurteilung und einer Körperverhaltensbeurteilung (KVB).

Die Exterieurbeurteilung sowie die KVB erfolgen am gleichen Tag. Beide Bewertungen erfolgen, wenn möglich, im Beisein von mindestens einem Vorstandsmitglied der ZV-SCFT.

Der zur Ankörung vorgeführte Hund darf zum Zeitpunkt der Ankörung nicht chemisch kastriert oder sediert sein.

Ergeben sich bei der Ankörung Anhaltspunkte für den Einsatz von Medikamenten (z.B. Sedativa, chem. Kastration), wird die Ankörung abgebrochen.

Die Richter verfassen schriftliche Berichte, aus denen die Begründung für die Bewertung hervorgehen muss.

3.3.1 Exterieurbeurteilung

Die Hunde werden durch einen von der SKG anerkannten Spezialrichter für Terrier oder Gruppenrichter der FCI-Gruppe 3 hinsichtlich Exterieur nach dem für die Rasse gültigen FCI-Standard bewertet.

Um die Exterieurbeurteilung zu bestehen, muss mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erreicht werden. Die Formwertnote wird auf dem Beurteilungsf formular eingetragen.

Folgende Entscheide sind möglich: bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.3.2 Körperverhaltensbeurteilung (KVB)

Die KVB erfolgt durch einen Wesensrichter mit SKG-Ausbildung oder einen SCFT-anerkannten und von der HV der ZV-SCFT gewählten Wesensrichter nach dem für die Rasse gültigen FCI-Standard.

Folgende Entscheide sind möglich: bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.4 Zuchtausschliessende Fehler

- alle Defekte und erblich bedingte Krankheiten von medizinischer Relevanz
- Gebisschlussfehler (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss)
- das Fehlen von insgesamt mehr als 4 Prämolaren oder 3 Prämolaren und 1 Schneidezahn.
Ausnahme: bei Australian Silky, Cairn, Norfolk, Norwich, English Toy und WHWT wird das Fehlen von 5 Prämolaren oder 4 Prämolaren und 1 Schneidezahn toleriert, sofern sie in den übrigen Teilen die Formwertnote „vorzüglich“ erhalten.
Keinesfalls fehlen dürfen Eckzähne, P4 oben und M1 unten und/oder mehr als 1 Schneidezahn. Bei Paarungen ist möglichst auf vollzahnige Partner zu achten.
- ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Aggressivität und/oder Ängstlichkeit
- Erbkrankheiten/Krankheiten gemäss Befund, die je nach Rasse im Anhang gefordert werden

Hunde, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, dürfen nicht zur Ankörung vorgeführt und nicht zur Zucht verwendet werden.

3.5 Zurückstellung und Wiederholung

Wird ein Hund in einer Teilprüfung infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung an einer späteren Zuchtzulassung einmal wiederholt werden. Das Resultat der zweiten Beurteilung eines zurückgestellten Hundes ist endgültig.

3.6 Erteilung / Verweigerung der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung gilt als erfüllt, wenn sowohl die Exterieur- als auch die KVB mit dem Resultat „bestanden“ bewertet wurden und die gemäss Anhang zum ZR-SCFT für die Rasse erforderlichen Atteste beigebracht wurden.

Die Erteilung der Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart oder einem Rassebetreuer nach Vorlage der gemäss Anhang zum ZR-SCFT notwendigen Gesundheitsatteste auf der Abstammungsurkunde eingetragen und durch Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Gegen das Resultat "nicht bestanden" kann der Eigentümer des nicht zur Zucht zugelassenen Hundes beim Vorstand ZV-SCFT innert 20 Tagen Rekurs gemäss Art. 8.1 ZR-SCFT einlegen.

Die Verweigerung der Zuchtzulassung wird erst nach Ablauf der Rekursfrist gem. Art. 8 in die Abstammungsurkunde eingetragen.

Probewürfe werden keine bewilligt.

3.7 Nachträglicher Zuchtausschluss

Tritt bei einem zur Zucht zugelassenen Hund nachträglich ein zuchtausschliessender Fehler oder eine vererbte Krankheit von klinischer Relevanz auf, oder vererbt er nachgewiesenermassen Erbkrankheiten an seine Nachkommen, so wird er vom Zuchtwart und mindestens 2 Rassebetreuern von der Zucht ausgeschlossen (siehe auch Art. 3.2.4 ZRSKG).

Sie sind befugt, allenfalls notwendige veterinär-medizinische Abklärungen am Zuchttier oder dessen Nachkommen zu verlangen.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, übernimmt die ZV-SCFT nur die Kosten der verlangten veterinärmedizinischen Untersuchung und Reisespesen gemäss Beitrags-, Spesen und Gebührenreglement der ZV-SCFT, andere Kosten/Spesen werden nicht erstattet. In allen anderen Fällen müssen die Kosten für die veterinärmedizinischen Abklärungen vollumfänglich vom Eigentümer des betroffenen Hundes übernommen werden.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung über einen allfälligen Zuchtausschluss anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefes, mitgeteilt werden. Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

Gegen den Zuchtausschluss kann der Eigentümer des abgekörten Hundes beim Vorstand des SCFT innert 20 Tagen Rekurs gemäss Art. 8.2 einlegen. Wird der nachträgliche Zuchtausschluss (Abkörung) zweitinstanzlich bestätigt, muss der ausgestellte Körausweis und die Original-Abstammungsurkunde vom Besitzer an den Vorstand ZV-SCFT zurückgesandt werden. Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen.

Während des gesamten Verfahrens darf das Tier nicht zur Zucht eingesetzt werden.

4. Zuchtbestimmungen

Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den SCFT dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.

4.1 Zuchalter

Für die Zuchtverwendung gelten:

Mindestzuchalter:	Rüden	vollendete 12 Monate
	Hündinnen	vollendete 15 Monate
Höchstzuchalter:	Rüden	unbeschränkt
	Hündinnen	vollendetes 9. Lebensjahr (9. Geburtstag)

Massgebend ist das Deckdatum.

4.2 Verantwortung der Eigentümer der Zuchtpartner

Die Eigentümer, bzw. Halter der Hunde, haben sich vor der Belegung zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen dieses ZR-SCFT erfüllen. Bei Rassen, die gemäss dem Anhang ZR zu gesundheitlichen Untersuchungen verpflichtet sind, muss gegenseitig Einsicht in die verlangten vet.-med. Atteste gewährt werden. Eine Kopie der Befunde ist beim Deckakt gegenseitig abzugeben.

Während einer Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Art. 3.3.2 ZRSKG ist massgebend.

4.3 Künstliche Besamung

Siehe Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

4.4 Der Wurf

4.4.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum.

In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der Vorstand der ZV eine dritte Belegung innert 2 Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss dem Vorstand ZV vor der Belegung der Hündin vorgelegt werden.

Hündinnen, die bereits zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von weiteren Zuchtverwendungen ausgeschlossen.

Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

Für die Definition eines Wurfes gilt Art. 3.4.5 ZRSKG.

4.4.2 Aufzucht

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen tierschutzgerecht euthanasiert werden.

Für die auswärtige Aufzucht gilt Art. 3.4.2.ZRSKG.

4.4.3 Welpenabgabe und Kennzeichnung

Die Welpen sind während der Aufzucht ab dem 10. Lebenstag regelmässig zu entwurmen. Sie dürfen erst nach dem ersten Teil der Grundimmunisierung durch einen praktizierenden Tierarzt und nicht vor dem 64. Tag abgegeben werden. Die Welpen müssen bei der Abgabe in einem gesunden Zustand sein.

In Ausnahmefällen kann der Zuchtwart auf begründetes Gesuch hin eine frühere Welpenabgabe bewilligen, jedoch frühestens ab dem 56. Tag und nach der Grundimmunisierung und der entsprechenden Wartefrist gemäss Art. 4.6.4.4. ZR-SCFT.

Sämtliche Welpen, der vom SCFT betreuten Rassen, müssen vor der Abgabe an die neuen Eigentümer, spätestens jedoch drei Monate nach der Geburt (gemäss Art. 16, al 2, TSchV) durch einen in der Schweiz praktizierenden Tierarzt mittels Microchip, der den Landescode der Schweiz enthält, gekennzeichnet werden.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit einem Kaufvertrag, dem Impfzeugnis, einem Impf- und Futterplan unentgeltlich zu übergeben.

4.5 Grosswürfe (mehr als 8 Welpen)

Dem Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen ist grösste Beachtung zu schenken.

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen müssen jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

4.5.1 Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:

Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung)

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen zu überprüfen und schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

4.5.2 Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann einer anderen Rasse angehören, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Ammenhündin sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen.

Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen. Die Welpen dürfen erst nach Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfs und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder beim Tod von Welpen.

Eine Wurfkontrolle muss auch bei der Amme durchgeführt werden. Die Anforderungen müssen dort die gleichen sein wie die Anforderungen an den Züchter und seine Zuchtstätte.

4.6 Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte

4.6.1 Allgemeines

Die Bestimmungen der schweizerischen Tierschutz-Gesetzgebung müssen eingehalten werden.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausstattung entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Tiere und der vorgesehenen maximalen Anzahl der Hunde und Welpen zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters oder Hundebetreuers liegen.

Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.

4.6.2 Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zuchtanlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Welpenlager weich und trocken (kein Sägemehl oder Hobelspäne bei säugenden Hündinnen)
- Beton- oder Steinboden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hund und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die Wurf betreuende Hündin

Minimaldimensionen

Als Grundsatz gilt: Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen gleichzeitig ausreichend Liegefläche finden.

4.6.3 Auslauf

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil der Zuchtanlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar

Mindestgrösse für Unterkünfte und Ausläufe:

Widerristhöhe	über 40 cm	unter 40 cm
Unterkunft	10 m ²	8 m ²
Auslauf	40 m ²	30 m ²

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein (Stacheldraht, elektrische Zäune, Hühnergitter sind verboten).
- mindestens teilweise sonnig
- mindestens teilweise schattig
- direkter Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist

- abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung einer Hündin durch den SCFT kontrollieren zu lassen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

4.6.4 Betreuung und Pflege

4.6.4.1 Sauberkeit

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden. Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

4.6.4.2 Pflegezustand und Wesensverfassung

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollten sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein.

Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug)

4.6.4.3 Entwurmung

Die Welpen sind während der Aufzucht nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften zu entwurmen. Die Häufigkeit richtet sich nach den Angaben des Herstellers des eingesetzten Wurmmittels.

4.6.4.4 Impfung

Alle Welpen sind nach Empfehlung der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Zwischen der Impfung und der Welpenabgabe muss eine Wartezeit von mindestens 3 Tagen liegen.

Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.

4.6.4.5 Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden.

Um die Umgewöhnung zu erleichtern, werden dem neuen Besitzer ein Futterplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

5. Zuchtstättenkontrolle

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und vor dem ersten Belegen einer Hündin, sowie bei Verlegung einer Zuchtstätte (Umzug) und bei Neuzüchtern muss die Zuchtstätte durch einen Zuchtstättenkontrolleur auf ihre Eignung geprüft werden (Zuchtstätten-Vorkontrollbericht der SKG). Eine Kopie dieses Berichts muss der ersten Wurfmeldung an die SKG zwingend beigelegt werden.

Jede aktive Zuchtstätte wird mindestens alle 2 Jahre während der Aufzucht eines Wurfes hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt in der Regel nach kurzfristiger Anmeldung. Der Züchter ist verpflichtet, den SCFT-Kontrollleuren, auch ohne Voranmeldung, zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Zuchtstätte und allen darin gehaltenen Hunden zu gewähren. Der Züchter gewährt im übrigen Einsicht in Wurfbuch und Impfzeugnisse aller Hunde.

Ein Zuchtstättenberater der SKG kann beigezogen werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Formular ausgefüllt, das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Der Rassebetreuer erhält das Original, der Züchter und der Kontrolleur je eine Kopie.

Der Zuchtwart ist berechtigt, auch unangemeldete Kontrollen und Nachkontrollen durchzuführen oder durch einen Zuchtstättenkontrolleur durchführen zu lassen. Ein Zuchtstättenberater der SKG kann beigezogen werden.

Bei einer Zuchtstätte mit goldenem Gütezeichen der SKG (GGZ) ist die Kontrolle durch einen Zuchtstättenkontrolleur der ZV-SCFT nicht notwendig, kann aber trotzdem zusätzlich durchgeführt werden. Der Bericht der GGZ-Kontrolle muss durch den Züchter beim Rassebetreuer eingereicht werden.

Bei Auswärtsaufzucht gilt Art. 3.4.2 ZRSKG.

Gesuche um Auswärtsaufzucht sind an den Zuchtwart zu richten, der diese, nach Absprache mit dem Vorstand ZV-SCFT, im Sinne von Ausnahmen bewilligen kann.

5.1 Beanstandungen

Werden Mängel in der Haltung, Aufzucht oder Betreuung der Tiere festgestellt, so werden diese dem Züchter sofort mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine angemessene Frist zu deren Behebung angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Werden Mängel nicht zufrieden stellend behoben oder muss wiederholt beanstandet werden, geht der Vorstand der ZV-SCFT nach Art. 3.5.5 ZRSKG vor. Nötigenfalls kann beim AKZVT eine neutrale, kostenpflichtige Kontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

5.2 Organisation der Zuchtstättenkontrollen

Der Zuchtwart oder die Rassebetreuer organisieren die Zuchtstättenkontrollen. Anhand der Kontrollberichte legen sie dem Zuchtwart am Ende des Jahres eine Auswertung hierüber vor.

5.3 Zuchtstättenkontrolleure

Die Zuchtstättenkontrolleure werden von der HV der ZV-SCFT gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Ihre Ausbildung wird durch die ZV-SCFT geleitet, die nach Möglichkeit auch finanziell dafür aufkommt.

Der Züchter zahlt dem Kontrolleur die Gebühr für Kontrolle und allfällige Nachkontrolle in bar.

6. Administratives

6.1 Administrative Verpflichtungen des Züchters

6.1.0 Deckmeldung

Nach erfolgtem Deckakt muss der blaue Durchschlag vom vollständig ausgefüllten Deckschein innert 10 Tagen dem Rassebetreuer per Post zugestellt werden.

Der Deckschein muss vom Deckrüdenhalter oder -besitzer unterschrieben sein. Ausnahmen davon sind bei der Einreichung des Deckscheins zwingend zu begründen.

Das Ausbleiben einer Geburt muss dem Rassebetreuer spätestens 70 Tage nach dem Deckakt schriftlich gemeldet werden (Mail, Brief).

6.1.1 Wurfmeldung

Jeder Wurf ist dem Rassebetreuer innert 10 Tagen mit der Wurfmeldekarte des SCFT oder per Mail mit Angabe von Wurftag, Anzahl Welpen und den vollständigen Namen der Elterntiere zu melden.

6.1.2 Meldung an den Rassebetreuer bei mehr als 8 Welpen

Würfe von mehr als 8 Welpen sind dem Rassebetreuer in jedem Fall innerhalb von 5 Tagen telefonisch zu melden.

Der Wurf wird innerhalb der 2 ersten Lebenswochen kontrolliert, gegebenenfalls werden auch die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme kontrolliert.

Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung beizulegen.

Nach Aufzucht eines Wurfes mit mehr als 8 Welpen ist der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten zu gewähren (Wurfdatum bis zum nächsten Deckdatum).

6.1.3 Meldung des Wurfes zur Eintragung ins SHSB:

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum dem Rassebetreuer zuzusenden.

6.1.4 Beilagen zu den Wurfmeldungen:

- Original-Deckbescheinigung
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde ggf. Kopie des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Land und die verlangten vet.-med. Atteste
- gültiger Mitgliederausweis einer SKG-Sektion
- Bearbeitungsgebühr (in bar) gemäss Beitrags-, Spesen und Gebührenreglement der ZV-SCFT

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, retourniert der Rassebetreuer die Sendung und leitet sie erst nach erfolgter Korrektur an das SHSB weiter.

Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

6.2 Administrative Verpflichtungen des Zuchtwarts und der Rassebetreuer

- Publikation und Organisation der Ankörungen
- Kontrolle und Bearbeitung der Zuchtzulassungen
- Bestätigung der Zuchtzulassungen auf den Abstammungsurkunden
- Meldung der zur Zucht zugelassenen oder nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde ans SHSB
- Überwachung der gesundheitlichen Massnahmen, Prüfung und Archivierung der vet.-med. Atteste
- Clubinterne Registrierung der zur Zucht zugelassenen, nicht zugelassenen oder wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde
- Organisation der Zuchtstättenkontrollen
- Kontrolle und Bearbeitung der eingehenden Wurfmeldungen und fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung
- Weiterleitung der eingereichten DNA-Profil-Zertifikate an die Stammbuchverwaltung der SKG

Der Zuchtwart kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben an maximal vier Rassebetreuer delegieren. Diese werden durch die HV der ZV gewählt und haben von Amtes wegen Einsitz im Vorstand der ZV-SCFT.

Datenschutz

Sämtliche Unterlagen zu Wurfmeldungen (ausser dem Wurfmeldungsformular der SKG) und zu Ankörungen enthalten Datenschutz-relevante Daten. Deshalb sind diese Unterlagen als vertraulich eingestuft und dürfen ausschliesslich nur innerhalb des Vorstandes ZV-SCFT, sowie den betreffenden Stellen der SKG weitergegeben werden. Keinesfalls dürfen diese Unterlagen, auch nicht auszugsweise, an andere als an die obgenannten Personen bzw. Stellen weitergeleitet werden. Ausnahmen müssen vom Vorstand der ZV-SCFT genehmigt werden.

7. Organisation Zuchtwesen

7.1 Züchtervereinigung des SCFT (ZV-SCFT)

Die ZV-SCFT ist ein eigenständiger Verein innerhalb des SCFT und hat eigene Statuten. Sie wählt an ihrer Hauptversammlung den Präsidenten / Zuchtwart, sowie den übrigen Vorstand gemäss Statuten ZV-SCFT.

7.2 Vorstand ZV-SCFT

Der Präsident ist gleichzeitig der Zuchtwart und Mitglied des Vorstandes SCFT. Der Vorstand der ZV-SCFT regelt die Zuchtbelange und überwacht die Einhaltung der Zuchtreglemente unserer Terrierrassen.

Der Zuchtwart organisiert die Ankörungen und bestimmt die Ankörungstermine. Er meldet Zuwiderhandlungen und Verfehlungen über die vorliegenden Bestimmungen dem Präsidenten des SCFT.

7.3 Rassenbetreuer der ZV-SCFT

Die verschiedenen Terrierrassen des SCFT werden von Rassenbetreuern betreut, welche von der HV der ZV-SCFT gewählt werden. Diese sind Mitglieder des Vorstandes ZV-SCFT.

Die Rassenbetreuer stehen den Züchtern, bzw. den Eigentümern von Rüden und Hündinnen zwecks Erläuterung der bestehenden Zuchtbestimmungen und Beratung in ihrer züchterischen Tätigkeit zur Verfügung. Sie übernehmen die administrativen Aufgaben ihrer zugeteilten Rassen betreffend Ankörungen und Zuchtzulassungen.

8. Rekurse

8.1 Rekurs an den Vorstand der ZV-SCFT

Gegen Erstausschreibungen HD gemäss Art. 2.1.1. ZR-SCFT oder gegen negative Entscheide hinsichtlich Zuchtzulassung durch den Zuchtwart oder einen Rassebetreuer steht den Betroffenen ein Rekursrecht an den Vorstand der ZV-SCFT zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Zuchtwarts des SCFT zu richten, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr gemäss Beitrags-, Spesen- und Gebührenreglement der ZV an die Kasse der ZV-SCFT.

Richtet sich der Rekurs gegen die Verweigerung oder Rückstellung der Zuchtzulassung, wird der Hund von einem andern Richter nochmals begutachtet. Diese Beurteilung erfolgt in der Regel an der nächstfolgenden Ankörung. Es

sind diejenigen Teile zu wiederholen, welche nicht bestanden wurden (Exterieur / KVB). Dieser zweite Entscheid ist endgültig.

Wird der Hund aufgrund dieser Zweitbeurteilung zur Zucht zugelassen, so wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Personen, die am angefochtenen Entscheid beteiligt waren, treten bei der Behandlung des Rekurses in den Ausstand.

8.2 Rekurs an den Vorstand des SCFT

Gegen alle anderen Entscheide des Vorstandes der ZV-SCFT steht den Betroffenen ein Rekursrecht an den Vorstand des SCFT zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Präsidenten des SCFT zu richten, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr gemäss Beitrags-, Spesen- und Gebührenreglement der ZV an die Kasse des Hauptclubs SCFT.

Fällt der Entscheid zu Gunsten des Rekurrenten aus, so wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Rekursinstanz ist der Vorstand des SCFT, dessen Entscheid ist endgültig.

Personen, die am angefochtenen Entscheid beteiligt waren, treten bei der Behandlung des Rekurses in den Ausstand.

8.3 Rekurs an die SKG

Sind in der Anwendung dieses ZR-SCFT Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen endgültige Entscheide des SCFT der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 4.7 ZRSKG offen.

9. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses ZR-SCFT und/oder die Zuchtreglemente der SKG kann der Vorstand der ZV-SCFT, in der Regel auf Antrag des Zuchtwarts, beim Vorstand des SCFT zu Handen des AKZVT der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen.

Betrifft eine Sanktion ein Vorstandsmitglied des Hauptclubs oder der ZV, so muss dieses in dieser Angelegenheit in den Ausstand treten, bis die Sanktion abgeschlossen ist.

10. Entschädigungen und Gebühren

Exterieurrichter, Wesensrichter und ZV-Vorstandsmitglieder, die an Ankörungen mitwirken, Rassebetreuer sowie Zuchtstättenkontrolleure werden gemäss dem Beitrags-, Spesen und Gebührenreglement der ZV-SCFT entschädigt.

Vom SCFT werden Gebühren erhoben für:

- Ankörung
- Bearbeitung und Weiterleitung der Wurfmeldungen
- Zuchtstättenkontrollen
- Vorkontrollen bei Neuzüchtern
- Neukontrollen bei Wohnortswechsel eines Züchters
- Nachkontrollen

Die Gebühren gelten für alle Mitglieder des SCFT.

Die Ankörungsgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, zurückgestellt oder nicht zur Zucht zugelassen wird.

Die Spesensätze, Entschädigungen und Gebühren sind im separaten Beitrags-, Spesen und Gebührenreglement der ZV-SCFT festgelegt. Die Beträge werden vom Vorstand ZV-SCFT beantragt und von der GV SCFT festgelegt.

11. Ausnahmen

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand ZV-SCFT auf begründetes Gesuch hin, nach Rücksprache mit dem AKZVT, Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Zuchtreglementen der SKG stehen.

12. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes und des Anhanges

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes und des Anhanges müssen sowohl der HV der ZV-SCFT, der GV SCFT, als auch dem AKZVT und dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen des SCFT in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

Dieses ZR wurde an der HV der ZV-SCFT vom 19. Januar 2025 in Aarau genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Zuchtreglemente (inkl. Anhang) und Einzelbeschlüsse der ZV-SCFT. Es tritt nach Genehmigung durch die GV SCFT und den Zentralvorstand SKG frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen des SCFT in Kraft.

Der Einfachheit halber ist dieses ZR-SCFT in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich sind jedoch alle anderen Formen stets gleichberechtigt.

Im Zweifelsfall gilt der Text in deutscher Sprache als rechtsverbindlich.

ZV-SCFT Präsidentin

gez. **Monika Knöpfli**

ZV-SCFT Sekretärin

gez. **Simone Vignola**

Genehmigt durch die GV SCFT am 23. März 2025 in Aarau:

SCFT Präsident

gez. **Kurt Zollinger**

SCFT Sekretärin

gez. **Renate Rupp**

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 14. Mai 2025:

SKG Zentralpräsident

gez. **Hansueli Beer**

Präsidentin AKZVT

gez. **Yvonne Jaussi**

Dieses Zuchtreglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

A N H A N G zum Zuchtreglement des SCFT

Dieser Anhang listet die Erbkrankheiten pro Rasse auf, bei denen prophylaktische Massnahmen ergriffen werden müssen

Die nachstehend verlangten Atteste sind der Anmeldung für die Ankörung beizulegen. Sie haben nur Gültigkeit, wenn die Chip-Nummer des betreffenden Hundes darauf vermerkt ist.

Augenuntersuchungen**Generelle Regelung:**

(die in Klammern angegebenen Zahlen entsprechen den im ECVO-Formular aufgeführten Punkten)

Die Hunde müssen von einem vom European College of Veterinary Ophtalmologists (ECVO) anerkannten Augenspezialisten in der Schweiz auf vererbare Augenkrankheiten untersucht werden. Eine aktuelle Liste dieser in der Schweiz anerkannten ECVO-Augenspezialisten ist auf unserer Homepage publiziert.

Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 8 Monate.

Die Untersuchung ist bei in der Zucht stehenden Hunden nach erreichtem 5. Altersjahr (5. Geburtstag) vor einer weiteren Zuchtverwendung zu wiederholen.

Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht ausgeschlossen, die positive Befunde von Entropion/Trichiasis (11), Ectropion/Macroblepharon (12), Retinal degeneration (PRA) (17), Cataract (congenital) (3), Cataract (later onset) (15) mit Status "cortical" / "post. pol." / "nuclear", Lens luxation (primary) (16), Glaucoma (primary) (18 Other) oder andere, die Lebensqualität einschränkende, erbliche Augenkrankheiten aufweisen, auch wenn für die entsprechende Rasse keine Augenuntersuchung obligatorisch ist.

Augenuntersuchung ohne Gonioskopie:**Zuchtausschliessende Befunde:**

Positive Befunde von Entropion/Trichiasis (11), Ectropion/Macroblepharon (12), Retinal degeneration (PRA) (17), Cataract (congenital) (3), Cataract (later onset) (15) mit Status "cortical" / "post. pol." / "nuclear", Lens luxation (primary) (16), Glaucoma (primary) (18 Other) sind zuchtausschliessend.

Befunde mit Auflagen:

Hunde mit Befund «suspicious / undetermined» können zur Zucht zugelassen werden, sofern keine anderen zuchtausschliessenden Befunde vorliegen, müssen aber 1 Jahr nach dem Befund die Augenuntersuchung wiederholen.

Befunde ohne Zuchtausschluss:

Cataract (later onset) (15) mit Status "other lens opacity" (punctata / suture line tip / suture line / nuclear ring / nuclear fiberglass/pulverulent) sind nicht zuchtausschliessend.

Augenuntersuchung mit Gonioskopie:**Zuchtausschliessende Befunde:**

Positive Befunde von Entropion/Trichiasis (11), Ectropion/Macroblepharon (12), Retinal degeneration (PRA) (17), Cataract (congenital) (3), Cataract (later onset) (15) mit Status "cortical" / "post. pol." / "nuclear", Lens luxation (primary) (16), Glaucoma (primary) (18 Other), IridoCorneal Angle Abnormality (ICAA) (8) "severe" sind zuchtausschliessend.

Befunde mit Auflagen:

Hunde mit Befund «suspicious / undetermined» können zur Zucht zugelassen werden, sofern keine anderen zuchtausschliessenden Befunde vorliegen, müssen aber 1 Jahr nach dem Befund die Augenuntersuchung wiederholen.

Hunde mit einer IridoCorneal Angle Abnormality (ICAA) (8) "mild" und "moderate" dürfen nur mit einem Partner mit Status "unaffected" gepaart werden.

Befunde ohne Zuchtausschluss:

Cataract (later onset) (15) mit Status "other lens opacity" (punctata / suture line tip / suture line / nuclear ring / nuclear fiberglass/pulverulent) sind nicht zuchtausschliessend.

Nach Rassen geordnet

Australian Silky Terrier

Augenuntersuchung

Augenuntersuchung **ohne** Gonioskopie gemäss obgenannter Regelung

Australian Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Bedlington Terrier

Kupferspeicher-Toxikose

Nur erbgesunde Tiere, sowie Träger sind zur Zucht zugelassen, wobei jeweils nur ein Elterntier Träger sein darf. Der Nachweis muss durch ein DNA-Profil erbracht werden, welches durch ein akkreditiertes und zertifiziertes Institut / Gentestlabor erstellt worden ist.

Border Terrier

DNA-Test Spongiform Leucoencephalomyelopathy (SLEM) / Shaking Puppy Syndrom (SPS)

Zur Zucht sind Tiere mit SLEM-Status "clear" (frei) sowie "carrier" (Träger) zugelassen. Zum Zeitpunkt des Deckaktes darf jedoch nur ein Elternteil den Status "carrier" haben. Hat ein zur Zucht vorgesehenes Tier den Status "carrier" (Träger), so darf ausschliesslich ein Zuchtpartner eingesetzt werden, welcher nachgewiesenermassen den Status "clear" (frei) ausweist.

Der Nachweis muss durch einen SLEM DNA-Test von einem für diese Tests anerkanntes Institut erbracht werden, eine aktuelle Liste dieser Institute ist auf unserer Homepage publiziert. Die Speichelentnahme für den Test ist durch einen Tierarzt durchführen zu lassen.

Augenuntersuchung

Augenuntersuchung **mit** Gonioskopie gemäss obgenannter Regelung

Brazilian Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Cairn Terrier

Augenuntersuchung

Augenuntersuchung **ohne** Gonioskopie gemäss obgenannter Regelung

Cesky Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Dandie Dinmont Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

English Toy Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Glen of Imaal Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Irish Terrier

DNA-Test Digitale Hyperkeratose (DH) / Corny Feet

Der Nachweis muss durch einen DH-DNA-Test durch ein für diese Tests anerkanntes Institut erbracht werden (z.B. Laboklin). Die Probenentnahme (Blut oder Backenabstrich) hat durch einen Tierarzt zu erfolgen.

Der Befund wird auch verlangt, wenn die Elterntiere des angemeldeten Hundes nachweislich frei sind. Verpaart werden dürfen ausschliesslich Nichtträger mit Nichtträger und Nichtträger mit Träger. Eine Verpaarung Träger x Träger ist nicht zugelassen.

Irish Soft Coated Wheaten Terrier

Hüftgelenk dysplasie

Die HD-Untersuchung gemäss Art. 2.1.1. ZR-SCFT ist Pflicht. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit HD- Auswertung A, B, C. Ein mit „C“ ausgewerteter Hund darf nur mit einem Partner der Auswertung A oder B gepaart werden.

Degenerative Myelopathie (DM Exon 2)

Zur Zucht sind Tiere mit DM-Status "N/N" (genetisch normal) sowie "N/dm" (Träger) zugelassen. Zum Zeitpunkt des Deckaktes darf jedoch nur ein Elternteil den Status "N/dm" (Träger) haben. Hat ein zur Zucht vorgesehenes Tier den Status "N/dm" (Träger), so darf ausschliesslich ein Zuchtpartner eingesetzt werden, welcher nachgewiesenermassen den Status "N/N" (genetisch normal) ausweist. Tiere mit Status «dm/dm» (betroffen) sind von der Zucht ausgeschlossen.

Der Nachweis muss durch einen DM-DNA-Test durch ein für diese Tests anerkanntes Institut erbracht werden (z.B. Laboklin DNA-Test Nr 8158).

Japanischer Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Kerry Blue Terrier**Hüftgelenksdysplasie**

Die HD-Untersuchung gemäss Art. 2.1.1. ZR-SCFT ist Pflicht. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit HD- Auswertung A, B, C. Ein mit „C“ ausgewerteter Hund darf nur mit einem Partner der Auswertung A oder B gepaart werden

Lakeland Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Manchester Terrier

DNA-Test Von Willebrand-Erkrankung Typ 1 (VWD) mittels Blutentnahme (Backenabstrich nicht zulässig). Der Nachweis muss durch ein DNA-Profil erbracht werden, welches durch ein akkreditiertes und zertifiziertes Institut/Gentestlabor erstellt worden ist.

Es werden nur erbgesunde Tiere zur Zucht zugelassen. Reinerbig kranke, sowie Träger sind von der Zucht ausgeschlossen.

Bei Belegung einer Hündin durch einen ausländischen Deckrüden, muss dieser ebenfalls mittels DNA-Test auf VWD getestet und reinerbig frei sein.

Augenuntersuchung

Augenuntersuchung mit Gonioskopie gemäss obgenannter Regelung

Norfolk Terrier**Patella Luxations-Untersuchung**

Die Hunde müssen von einem Tierarzt auf Patella-Luxation untersucht werden, der die PL-Prüfung absolviert hat. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die einen PL-Grad 2 oder besser aufweisen.

Norwich Terrier**Laryngoskopie-Untersuchung**

Die Durchführung einer Laryngoskopie der oberen Atemwege muss durch einen spezialisierten Tierarzt für das Obere Luftwegsyndrom (OLS) in einer der auf der Liste der ZV SCFT aufgeführten Institutionen erfolgen. Die Auswertung dazu ist gemäss dem Berner Bewertungsschlüssel vorzunehmen.

Ausländische Auswertungen werden nicht anerkannt.

Es darf gezüchtet werden:

- mit Hunden bis C1 ohne Einschränkung
- ein C2 bewerteter Hund darf nur mit einem Hund mit Befund A1-B2 verpaart werden. Dieselbe Paarung darf nur wiederholt werden, wenn die Hälfte aller Nachkommen (bei ungerader Zahl wird abgerundet) untersucht wurden und eine Bewertung von C1 oder besser aufweisen.
- ein D1 bewerteter Hund darf nur mit Hunden mit Befund A1-B1 verpaart werden. Dieselbe Paarung darf nur wiederholt werden, wenn alle Nachkommen untersucht wurden und eine Bewertung von C1 oder besser aufweisen.

Patella Luxations-Untersuchung

Die Hunde müssen von einem Tierarzt auf Patella-Luxation untersucht werden, der die PL-Prüfung absolviert hat. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die einen PL-Grad 2 oder besser aufweisen. Im Falle von sehr gut bewerteten Atemwegen (A1-B2) sind Ausnahmen möglich.

Sealyham Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Skye Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Welsh Terrier**Augenuntersuchung**

Augenuntersuchung **ohne** Gonioskopie gemäss obgenannter Regelung

West Highland White Terrier**Augenuntersuchung**

Augenuntersuchung **ohne** Gonioskopie gemäss obgenannter Regelung

Schlussbestimmungen

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Dieser Anhang zum Zuchtreglement (ZR) des SCFT wurde am 19. Januar 2025 in Aarau von der ZV SCFT genehmigt. Er tritt nach Genehmigung durch die GV SCFT und dem Zentralvorstand der SKG frühestens 20 Tage nach der Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

ZV-SCFT Präsidentin

gez. **Monika Knöpfli**

ZV-SCFT Sekretärin

gez. **Simone Vignola**

Genehmigt durch die GV SCFT am 23. März 2025 in Aarau:

SCFT Präsident

gez. **Kurt Zollinger**

SCFT Sekretärin

gez. **Renate Rupp**

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 14. Mai 2025:

SKG Zentralpräsident

gez. **Hansueli Beer**

Präsidentin AKZVT

gez. **Yvonne Jaussi**

Dieser Anhang zum Zuchtreglement SCFT tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
